

<b>Satzung zur „Erhaltung des historischen Ortskerns von Bonlanden“ (Erhaltungssatzung Ortskern Bonlanden) vom 12.12.2022</b>
---

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 für das im Lageplan dargestellte Gebiet „Ortskern Bonlanden“ den Satzungsbeschluss zum Erlass einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschlossen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die in Anlage 1 „Geltungsbereich“, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Grundstücke im Bereich der Kronenstraße, Klingenstrasse, Georgstraße, Oberdorfstraße und Bonländer Hauptstraße.

Er umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Bonlanden:

1, 2, 3/2, 4, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 6, 7, 8 teilweise (tw.), 8/1, 11/3, 13/1, 13/2, 13/3, 14, 21/1 (tw.), 21/7 (tw.), 21/8, 21/12, 21/13, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 23, 28, 31, 31/1, 31/2, 31/3, 34, 65, 66, 66/1, 67, 67/1, 68/1, 69, 69/1, 70/1 (tw.), 70/3, 71/1, 73, 73/1, 73/2, 73/3, 77/1, 77/2, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 78 (tw.), 79, 83/1 (tw.), 101/4 (tw.), 103/1, 103/2, 103/3, 106/1 (tw.), 112/1 (tw.), 112/3 (tw.), 112/4, 112/5, 112/6, 112/7, 112/8, 112/9, 115; 115/1, 148/7 (tw.), 149/1, 149/2 (tw.), 150, 158/4, 158/6, 158/7, 158/8, 171/1 (tw.), 173 (tw.), 174, 175, 175/1, 177, 177/1, 177/2, 177/3, 177/4, 177/5, 178/1, 178/2, 180, 180/2, 180/3, 192, 195/1, 195/2 (tw.), 214/11, 257/3 (tw.), 258 (tw.), 3971, 15 (tw.) (Marktstraße), 60 (tw.) (Oberdorfstraße), 103 (tw.) (Osterwiesenstraße), 111 (Georgstraße), 116 (tw.) (Klingenstrasse), 5 (tw.) (Kronenstraße) und 790/1 (tw.) (Bonländer Hauptstraße).

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die städtebauliche Eigenart des historischen Ortskerns von Bonlanden auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden. Ziel ist es, den prägenden baulichen Bestand mit seinem historisch überlieferten Erscheinungsbild dauerhaft zu sichern.

Die Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung des Landes Baden-Württemberg.

### **§ 3 Genehmigungspflicht und Versagungsgründe**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(3) Die Genehmigung der Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur des gemäß § 1 geschützten Ortskerns durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

#### **§ 4 Verfahren**

Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 S. 1 BauGB ist bei der Stadt Filderstadt zu stellen.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung ändert oder zurückbaut, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro belegt werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis nach § 215 BauGB**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

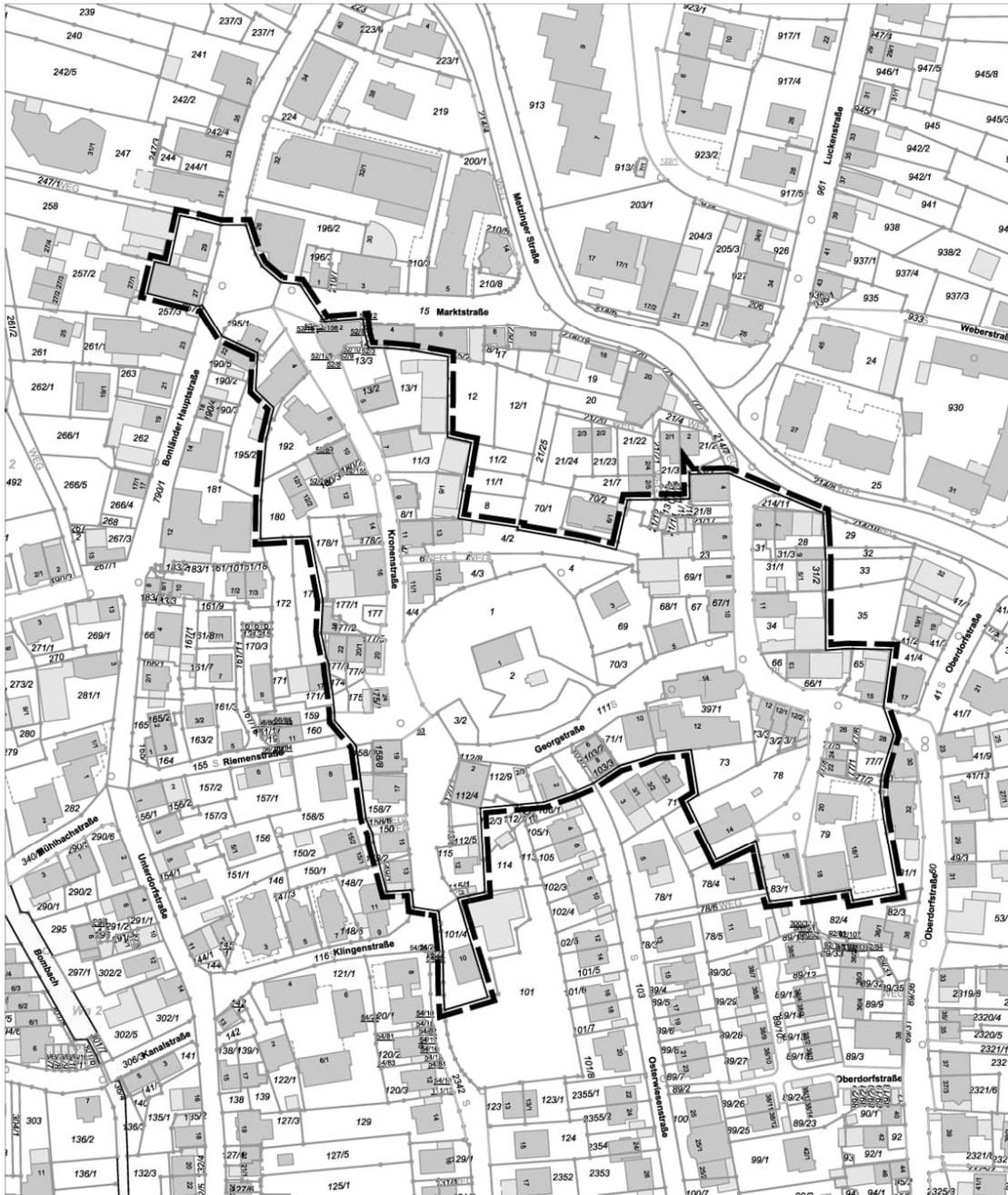
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

<b>Änderung</b>	<b>Bezüglich</b>	<b>Beschluss</b>	<b>In Kraft treten</b>
Erste Satzung		12.12.2022	23.12.2022

# Erhaltungssatzung Bonlanden

## Geltungsbereich zum Satzungsbeschluss

Maßstab = 1 : 2000



Geobasisdaten: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)) Stand: April 2019